



TRÄGERORGANISATION  
ORGANISATION FAÏTIÈRE  
ORGANIZZAZIONE OMBRELLO

## Rekursreglement

### Modulabschluss M2 der Fachrichtung Ayurveda-Medizin

#### **Kontakt**

Franz Rutz  
Präsident TO Ayurveda CH  
c/o Veda Center  
Dialogweg 2  
8050 Zürich

## Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit .....	3
2	Zusammensetzung .....	3
3	Ausstand .....	3
4	Rekursberechtigung .....	3
5	Rekurseinreichung und Frist .....	3
6	Ablauf des Verfahrens .....	4
7	Rekursentscheid .....	4
8	Rekursgebühr .....	4
9	Persönlichkeitsschutz .....	5
10	Archivierung der Rekursakten .....	5
11	Tätigkeitsbericht .....	5

## **1 Zuständigkeit**

- 1.1 Die Rekurskommission M2 der Träger-Organisation – TO AYU CH (im Folgenden „Rekurskommission“) ist die erste Rekursinstanz. Sie ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen folgende Entscheide der Trägerorganisation:
- Nicht-Zulassung zur Modulprüfung M2
  - Ausschluss oder Wegweisung vor oder während der Prüfung
  - Negatives Prüfungsergebnis
  - Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Modulprüfung M2

## **2 Zusammensetzung**

- 2.1 Die Rekurskommission setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Vorstand der Trägerorganisation AYU CH gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.2 Wählbar sind geeignete Personen mit ausreichenden Fachkenntnissen.
- 2.3 Nicht wählbar sind: Mitglieder der zweitinstanzlichen RK OdA AM; Mitglieder der PK der Trägerorganisation – TO AYU CH; Experten Ayurveda Medizin M2.

## **3 Ausstand**

- 3.1 Ist ein Mitglied der Rekurskommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts in den Ausstand.

## **4 Rekursberechtigung**

- 4.1 Rekurse können nur von betroffenen Kandidaten eingereicht werden.

## **5 Rekurseinreichung und Frist**

- 5.1 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Sekretariat der Geschäftsstelle der OdA AM schriftlich in der gewählten Prüfungssprache einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.
- 5.2 Der Rekurs hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel und weitere Dokumente sind beizulegen.
- 5.3 Der Eingang des Rekurses wird dem Rekurrenten umgehend schriftlich per Post oder per E-Mail bestätigt. Gleichzeitig wird eine Rechnung für die Rekursgebühr gestellt.
- 5.4 Die Rekursgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5.5 Offensichtlich ungenügend begründete und dokumentierte Rekurse werden dem Rekurrenten nach Eingang der Rekursgebühr zurückgesandt. Dieser kann seinen Rekurs innerhalb von 14 Tagen vervollständigen.

- 5.6 Bei Nichteinhaltung der Fristen wird nicht auf den Rekurs eingetreten. Bereits einbezahlte Rekursgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

## **6 Ablauf des Verfahrens**

- 6.1 Das Sekretariat der Geschäftsstelle der OdA AM ist zuständig für die Bestätigung des Re-kurseinganges und die Einforderung der Rekursgebühr. Sie leitet den Rekurs mit den Un-terlagen des Rekurrenten an den Leiter der Rekurskommission weiter.
- 6.2 Die Rekurskommission prüft, ob sie für den Rekurs zuständig ist (gemäss Art. 1) und ob er den Anforderungen formal genügt (siehe Art. 5.5).
- 6.3 Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein und teilt dies dem Rekurrenten unter Angabe der Gründe mit. Die Rekursgebühr wird in diesem Fall zurückerstattet.
- 6.4 Die Rekurskommission trifft die notwendigen Abklärungen (Stellungnahmen der Experten, Prüfungskommission etc.), dokumentiert das Rekursverfahren und protokolliert alle Ge-spräche.
- 6.5 Die Rekurskommission kann den Entscheid der Prüfungskommission bestätigen, aufheben oder zur Neu Beurteilung an die Prüfungskommission zurückweisen.
- 6.6 Ist die der Rekurrent mit dem Entscheid der Rekurskommission nicht einverstanden, kann er an die Rekurskommission der OdA AM gelangen.

## **7 Rekursentscheid**

- 7.1 Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- 7.2 Die Rekurskommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist aus-geschlossen bzw. gilt als Nein-Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Leitungsperson den Stichentscheid.
- 7.3 Der Rekursentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die nächste Rekursinstanz hingewiesen wird.
- 7.4 Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten schriftlich und eingeschrieben zugestellt. Die Prüfungskommission der Trägerorganisation – TO AYU CH sowie die Geschäftsstelle der OdA AM werden per Mail über den Entscheid informiert.

## **8 Rekursgebühr**

- 8.1 Mit dem Einreichen eines Rekurses hat der Rekurrent eine Rekursgebühr von CHF 1000.- zu leisten. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Rekurses. Wird dem Rekurs stattgegeben, wird die Rekursgebühr zurückerstattet.
- 8.2 Wird der Rekurs durch die zweite Rekursinstanz (Rekurskommission der OdA AM) gutge-heissen, werden dem Rekurrenten die Gebühren zurückerstattet. Eine Rückweisung des



Rekursentscheid durch die zweite Rekursinstanz an die Rekurskommission der Trägerorganisation AYU CH gilt dabei nicht als Gutheissung des Rekurses.

## **9 Persönlichkeitsschutz**

- 9.1 Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und betroffener Dritter sind zu wahren.

## **10 Archivierung der Rekursakten**

- 10.1 Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Rekursakten im Sekretariat der Geschäftsstelle der OdA AM archiviert. Die Akten sind mindestens während 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

## **11 Tätigkeitsbericht**

- 11.1 Alle Rekurse müssen in der jeweiligen Prüfungsevaluation aufgeführt werden.
- 11.2 Die Rekurskommission erstattet dem Vorstand der Trägerorganisation – TO AYU CH jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.